

Absender: Name, Vorname	Straße, Hausnummer
	PLZ Ort
	Telefon
	E-Mail
	Datum

Landkreis Lüneburg
 Fachdienst Umwelt
 Horst-Nickel Str. 4
 21337 Lüneburg

- Zusendung per Mail an die unten stehende Mailadresse -

Antrag Baum-/Gehölzfällung

Hinweis: Der Antrag dient dazu, um der Naturschutzbehörde zu ermöglichen, Betroffenheit naturschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen und ggf. weitere Unterlagen nachzufordern. In jedem Falle erfolgt eine Rückmeldung, ob oder ggf. unter welchen Vorgaben/Bestimmungen die angezeigte Baumfällung zulässig ist.

1.) Der Baum / das Gehölz befindet sich auf folgendem Grundstück:

Adresse (ggf. Gemarkung, Flur, Flurstück):
--

2.) Angaben zu den Bäumen/Gehölzen (bei Bäumen ist der Stammumfang in 1,30 Meter Höhe anzugeben, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der einzelnen Umfänge).

1.	Gehölzart	Umfang/Höhe	Geplante Maßnahme
2.	Gehölzart	Umfang/Höhe	Geplante Maßnahme
3.	Gehölzart	Umfang/Höhe	Geplante Maßnahme

Weitere Bäume/Gehölze bitte auf gesondertem Blatt aufführen. **Fotos sollten ergänzend eingereicht werden** (gerne per E-Mail)

3.) Begründung/ Zustand des Baumes/Gehölzes:

--

Informationen zur Einschränkung von Baum- und Gehölzschnitt

6.) Eingriffsregelung

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigung bestimmter Bäume/Gehölze (abhängig u.a. von der Höhe, des Stammumfangs, der Baum-/Gehölzart, des Struktur- und Höhlenreichtums und der Lage in einem Schutzgebiet) kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes und damit ein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. In dem Falle ist der Verursacher eines Eingriffs entsprechend den Vorgaben des § 15 BNatSchG u.a. verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und/oder – soweit eine Vermeidung begründet nicht möglich – auszugleichen oder zu ersetzen (mithin zu kompensieren).

7.) Artenschutz

In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken und Gebüsche **nicht** auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Dies gilt ebenfalls für außerhalb von Wald und Gärten stehenden Bäumen. Schonende Form- und Pflegeschnitte sind hiervon ausgenommen.

Unabhängig davon ist der allgemeine und besondere Artenschutz (§ 39 und § 44 BNatSchG) immer zu beachten! Vor Pflege- oder Fällmaßnahmen ist immer zu überprüfen, ob sich belegte Brut- oder Niststätten im Baum/Gehölz/der Hecke befinden. Sollte dies der Fall sein, darf die Fäll- oder Pflegemaßnahme erst stattfinden, wenn die Brut bzw. Aufzucht abgeschlossen ist.

8.) Biotopschutz und geschützte Landschaftsbestandteile

Ist das Gehölz, die Hecke, der Baum oder Baumreihe Teil eines gesetzlich geschützten Biotops (nach §30 BNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteils (nach § 22 NAGBNatSchG), ist das Beeinträchtigen oder Zerstören dieses Biotops/GLBs nicht gestattet.

9.) Naturschutzgebiet & Landschaftsschutzgebiet

Die Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Bäumen und Gehölzen ist in der Regel untersagt. Näheres ergibt sich aus den Vorgaben der jeweiligen Schutzgebietsverordnung.

10.) Biosphärenreservat

Gebietsteil A

Es ist Verboten **außerhalb der bebauten** Ortsteile, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumreihen oder Einzelbäume zu schädigen oder zu beseitigen oder durch eine nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen.

Innerhalb der bebauten Ortsteile ist es verboten Bäume mit einem Mindeststammumfang von 150 cm gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, zu entfernen, zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Dies gilt nicht für Pappeln, Nadelbäumen und Obstbäumen mit Ausnahme von Walnuss-Bäumen.

Gebietsteil B

Es ist Verboten **außerhalb von Wald** Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume zu schädigen oder zu beseitigen oder durch nicht sachgerechte Pflege zu beeinträchtigen oder **absterbende und tote Einzelbäume** zu beseitigen, soweit sie keine erhebliche Behinderung für die Landwirtschaftliche Nutzung darstellen.

Ausnahmen und genaue Bestimmungen finden sich in den Ergänzungs-Verordnungen des Landkreises Lüneburg für die Gebietsteile A und B.

11.)Baumschutzsatzung

Wenn Sie in der Gemeinde Adendorf oder der Hansestadt Lüneburg einen Baum fällen möchten, muss zusätzlich die Baumschutzsatzung der Gemeinde bzw. der Stadt beachtet werden. Die Satzung und Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage bzw. bei der Gemeinde Adendorf bzw. der Hansestadt Lüneburg direkt.

Die Lage der Schutzgebiete, geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile können Sie im Geoportal des Landkreises Lüneburg beim Thema „Naturschutz“ einsehen:
www.landkreis-lueneburg.de/geoportal

Bei weiteren Fragen (zu Punkten 6-10) wenden Sie sich gern an die/den jeweilige/n Sachbearbeiter/in Ihrer Region.

Region	Zust. Sachbearbeiter/-in	Telefon	E-Mail
Landkreis Lüneburg	Dirk Rebohm	04131-26-1744	dirk.rebohm@landkreis-lueneburg.de

Bei Fragen zur Baumschutzsatzung (Punkt 11) wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeinde Adendorf oder die Hansestadt Lüneburg.